

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00128 vom 14. November 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2023.00128

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00128 du 14 novembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2023.00128 del 14 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Januar 2023 Fr.

517.10 (Prämienvergütung Krankenversicherung Fr.

315.10, kantonale Beihilfe Fr.

202.--) zu. Zugleich forderte sie den Betrag von Fr. 9'339.-- zurück. Dagegen erhob die Versicherte am 15.

November 2023 Einsprache (Urk.

6/41 = Urk.

3/6). Mit Entscheid vom 19.

Dezember 2023 (Urk.

6/46 = Urk.

2) wies die Durchführungsstelle die Einsprache der Versicherten vom 15.

November

2023 (vgl. Urk. 6/41 = Urk. 3/6) ab.

E. 1.1

X.____, geboren 1946, bezieht von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons

Zürich,

Zusatzleistungen

zur

AHV/IV

(Durchführungsstelle),

seit

Juli

2019

Zusatzleistungen zu ihrer Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV ; vgl. Urk. 6/1 -2, Urk. 6/6).

Im August 2023 leitete die Durchführungsstelle eine periodische Überprüfung des

Zusatzleistungsanspruchs der Versicherten ein

(vgl.

Urk.

6/10). Mit Verfügung vom 10.

November 2023 (Urk.

3/5/1-4 = Urk.

6/33) berechnete die Durchführungsstelle den Anspruch der Versicherten auf Zusatzleistungen rückwirkend per 1.

August

2020

neu

und

sprach

ihr

für

die

Zeitdauer

vom

E. 1.2

Mit Verfügung vom 18. Dezember 2023 (Urk. 6/44 = Urk. 10 /3/1/1-3) berechnete die Durchführungsstelle den Anspruch der Versicherten auf Zusatzleistungen per 1. Januar 2024 und sprach ihr Leistungen von monatlich Fr. 546.-- (Prämienvergütung Krankenversicherung Fr. 344.--, kantonale Beihilfe Fr. 202.--) zu. Am 20. Dezember 2023 erhob die Versicherte Einsprache gegen die Verfügung vom 18. Dezember 2023 (Urk. 6/50 = Urk. 10 /3/2).

Mit Entscheid vom 6. Februar 2024 (Urk. 10/2) wies die Beschwerdegegnerin die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 20. Dezember 2023 (vgl. Urk. 6/50 = Urk. 10/3/2) gegen die Verfügung vom 18. Dezember 2023 (Urk. 6/44 = Urk. 10/3/1/1-3) ab.

E. 2.1

Am 1.

Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in Kraft getreten. Gemäss den allgem. übergangrechtlichen Regeln sind der Beurteilung vorbehalten bes. d. übergangrechtlicher Regelungen jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1,

Urteil des Bundesgerichts 9C_145/2021 vom 2. Juli 2021 E. 3.1, je mit Hinweisen).

Gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung des ELG vom 22. März 2019 gilt für Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen, für welche die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur Folge hat, während dreier Jahre ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht (Abs.

1).

Um zu bestimmen, ob das alte oder das neue Recht vorteilhafter ist, sind die Ergänzungsleistungen bei laufenden Fällen per 1. Januar 2021 einmal nach dem alten und einmal nach dem neuen Recht zu berechnen (vgl. Kreisschreiben zum Übergangsrecht der EL-Reform, KS-R EL, Stand 1. Januar 2021, Rz . 2101). Als laufende EL-Fälle gelten Fälle, in denen der Anspruch auf Ergänzungsleistungen vor dem 1. Januar 2021 entstanden ist (KS-R EL Rz . 1302).

Grundsätzlich hat die EL-Berechnung nach bisherigem Recht so zu erfolgen, als wäre die EL-Reform nicht in Kraft getreten. Davon ausgenommen sind die Anpassungen der gesetzlich festgelegten Beträge per 1. Januar 2021; diese sind auch in der EL-Berechnung nach dem bisherigen Recht zu berücksichtigen. Dasselbe gilt auch für Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der EL-Bezügerin oder des EL-Bezügers und der in die EL-Berechnung eingeschlossenen Personen (KS-R-EL Rz . 2221-2226).

Da hier vorliegend einerseits der Anspruch auf Zusatzleistungen von August bis Dezember 2020 zu prüfen ist, sind für diese Zeitdauer die bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Normen anwendbar. Den Anspruch auf Ergänzungsleistungen ab Januar 2021 andererseits berechnete die Beschwerdegegnerin jeweils sowohl nach bisherigem als auch nach neuem Recht (vgl. Urk. 3/5/8-10 = Urk. 6/38; Urk. 3/5/11-13 = Urk. 6/35). Da sich dabei die Anwendung des neuen Rechts als vorteilhafter erwies, sind für die Anspruchsberechnung ab Januar 2021 die ab diesem Zeitpunkt gültigen Normen anzuwenden , welche im Folgenden in dieser Fassung zitiert werden .

E. 2.2

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die Voraussetzungen nach den Art. 4–6 ELG erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art.

2

Abs.

1

ELG).

Diese

bestehen

aus

der

jährlichen

Ergänzungsleistung

(Art.

9-13

ELG) und der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 14-16 ELG; Art. 3 Abs. 1 lit . a und b ELG). Die Kantone können über den Rahmen des ELG hin ausgehende Leistungen gewähren und dafür besondere Voraussetzungen festlegen (Art.

2

Abs.

2

ELG).

Im

Kanton

Zürich

werden

nach

Massgabe

des

ELG

und

des

Ge setzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) Zusatzleistungen bestehend aus Ergänzungsleistungen gemäss ELG, Beihilfen (§

13

ff.

ZLG) und Zuschüssen (§

19a

ZLG) ausgerichtet (§ 1 Abs. 1 lit . a-c ZLG). Gemäss §§ 15 und 19a Abs. 3 ZLG finden die Vorschriften, die für die jährliche Ergänzungsleistung nach Art. 9 ff. ELG gelten, entsprechende Anwendung auf die Beihilfen und Zuschüsse, soweit im ZLG nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Gemeinden können Gemeindegzuschüsse zu den Beihilfen gewähren (§ 20 Abs. 1 ZLG).

E. 2.3

Die jährliche Ergänzungsleistung (Art. 9-13 ELG) entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art.

E. 2.5

Nach Art. 11 Abs. 1 lit . c ELG wird ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen Fr. 37'500.-- (ab 01.01.21: Fr. 30'000.--) übersteigt, als Einnahme ange rechnet.

Gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der Fr. 112'500.-- übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen (Art. 11 Abs. 1 lit . c ELG).

E. 2.6

Nach Art. 17 ELV wird das Reinvermögen ermittelt, indem vom Bruttovermögen die nachgewiesenen

Schulden

abgezogen

werden

(Abs.

1).

Dazu

zählen

unter

anderem Hypothekarschulden, Kleinkredite bei Banken und Darlehen zwischen Privaten sowie Steuerschulden (BGE 142 V 311 E. 3.1 mit Hinweisen). Die Schuld muss tatsächlich entstanden sein, ihre Fälligkeit ist nicht vorausgesetzt. Ungewisse Schulden oder Schulden, deren Höhe noch nicht feststeht, können nicht abgezogen werden (BGE 140 V 201 E. 4.2). Die Schuld muss einwandfrei belegt sein (Urteil des Bundesgerichts 9C_806/2010 vom 31. Mai 2011 E. 4.2, in: SVR 2011 EL Nr. 9 S. 27; zum Ganzen: BGE 142 V 311 E. 3.1). Weiter können lediglich Schulden berücksichtigt werden, welche die wirtschaftliche Substanz des Vermögens belasten (Urteil des Bundesgerichts 9C_65/2021 vom 17. Juni 2021 E. 3.2.2).

Hypothekarschulden

können

höchstens

bis

zum

Liegenschaftswert

abgezogen

werden

(Art.

17

Abs.

2

ELV).

Laut

Art.

17

Abs.

3

ELV

wird

vom

Wert

einer

Liegenschaft,

die von der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen ist, bewohnt wird und im Eigentum einer dieser Personen steht, zunächst der Freibetrag nach Art. 11 Abs. 1 lit. c zweiter Teilsatz ELG oder Art. 11 Abs. 1 bis ELG (lit. a) und darauf die Hypothekenschulden, soweit sie den nach Abzug nach lit. a verbleibenden Liegenschaftswert nicht übersteigen (lit. b), abgezogen. Das Ergebnis dieser Liegenschaftsrechnung (Positivsaldo oder Null) wird zum übrigen Vermögen hinzugerechnet (vgl. Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL], gültig ab 1. April 2011, Stand 1. Januar 2022, Rz. 3443.06). 2. 7

Nach Art. 23 Abs. 1 ELV sind für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung in zeitlicher Hinsicht in der Regel die während des vorausgegangenen Kalenderjahres erzielten anrechenbaren Einnahmen sowie das am 1. Januar des Bezugsjahres vorhandene Vermögen massgebend. 3. 3.1 3.1.1

Die Beschwerdegegnerin hielt im angefochtenen Einspracheentscheid vom 19. Dezember 2023 (Urk. 2) fest, dass mit Verfügung vom 10. November 2023 (vgl. Urk. 3/5/1-4 = Urk. 6/33) die Darlehensschulden auf Fr. 135'654.-- per 31. Dezember 2020, auf Fr. 141'369.-- per 31. Dezember 2021 und auf Fr. 145'276.-- per 31. Dezember 2022 angepasst worden seien, wobei keine Schuldzinsen angerechnet worden seien. Gemäss Art. 10 ELG seien Schuldzinsen bei Darlehen nicht als Ausgaben zu berücksichtigen. Diese Aufzählungen seien abschliessend, weshalb die Schuldzinsen nicht als Ausgaben berücksichtigt werden könnten (S. 1). 3.1.2

Demgegenüber stellte sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt (Urk. 1), dass ab der Neuordnung der Hypothekarzinsverhältnisse ab dem 8. Juli 2020 im Zusammenhang mit der Auszahlung der Miterben im Nachlass ihres verstorbenen Ehemanns zwar durchwegs die Hypothekarzinsen der Z. ___ AG berücksichtigt worden seien, nicht jedoch die Zinsen der hypothekarisch gesicherten Darlehensschuld gegenüber der A. ___ AG. Die Beschwerdegegnerin habe sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, was denn

Hypothekarzinsen im Sinne von Art.

E. 7

geführt. 2.

E. 9

Abs. 1 ELG). Nach der gesetzlichen Konzeption ist die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung sowohl für die Anspruchsberechtigung an sich, als auch für die Höhe der Leistung von Bedeutung. Ein Ausgabenüberschuss ist gleichzeitig anspruchsbegründend und leistungsbestimmend (BGE 141 V 155 E. 4.3). 2. 4

Als Ausgaben werden sowohl bei selbstbewohnten als auch bei nicht selbstbewohnten Liegenschaften Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft anerkannt (Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG; BGE 138 V 17 E. 4.2.2). Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung setzt der Abzug von Gebäudeunterhaltskosten - in Form eines Pauschalabzugs (Art. 16 ELV) - einen

mindestens so hohen Liegenschaftsertrag voraus (BGE 142 V 20 E. 3), da anderenfalls zweckwidrig die Erhaltung des Vermögensstandes begünstigt würde (BGE 142 V 311 E. 4).

Für die Gebäudeunterhaltskosten gilt der für die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton anwendbare Pauschalabzug (Art. 16 Abs. 1 ELV); dies selbst dann, wenn die betreffende Liegenschaft in einem anderen Kanton gelegen ist (Jöhl / Usinger - Egger, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Soziale Sicherheit, 3. Auflage 2016, S. 1786 f. Rz. 104). Sieht die kantonale Steuergesetzgebung keinen Pauschalabzug vor, gilt der für die direkte Bundessteuer anwendbare (Art. 16 Abs. 2 ELV).

Im Kanton Zürich ist für die Gebäudeunterhaltskosten ein Pauschalabzug von 20 % vom Brutto-Mietertrag bzw. -Mietwert der Liegenschaft festgelegt (vgl. Ziff. II Abs. 2 der Verfügung der Finanzdirektion über die Pauschalierung der Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften des Privatvermögens vom 7. September 2002 [ZStB -Nr. 30.2] in Verbindung mit § 30 Abs. 5 des Steuergesetzes, StG). Bei den Hypothekarzinsen ist auf die effektive jährliche Belastung abzustellen; Amortisationen von Hypotheken können dagegen nicht als Ausgabe berücksichtigt werden (Carigiet / Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 3. Auflage 2021, S. 239 Rz. 614). Die Begrenzung der anrechenbaren Ausgabe auf den Bruttoertrag der Liegenschaft im Sinne von Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG gilt für die Gebäudeunterhaltskosten und die Hypothekarzinsen zusammen (BGE 138 V 17 E. 4.2.1).

Bei im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung lebenden EL-Ansprechern richtet sich die Bemessung dieses Bruttoertrags rechtsprechungsgemäss nach dem im Wohnsitzkanton geltenden steuerlichen Mietwert der Liegenschaft (Art. 12 Abs. 1 ELV)

vor einer allfälligen prozentualen Kürzung wegen Selbstnutzung (oder wegen anderer steuerrechtlicher Privilegierungen) nach der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton (BGE 138 V 17 E. 4.2.3-4 mit Hinweis auf BGE 138 V 9).

E. 10

November

2023. 4.2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Schuldzinsen der Darlehen der A.____ AG gestützt auf Art. 10 Abs. 3 lit . b ELG den Hypothekarzin sen

gleichgestellt und als Ausgabe anerkannt werden können (vgl. vorstehend E.

3.1.1-3.1.3). 4.3

Aus der Rechtsprechung geht hervor, dass es in Art. 10 Abs. 3 lit . b ELG um den

für die Erzielung des Bruttoertrags der Liegenschaft notwendigen finanziel len

Aufwand geht, mithin um die Berücksichtigung der Gewinnungskosten (vgl. BGE 138 V 17 E. 4.2.1, Urteil des Bundesgerichts 9C_862/2013 vom 19. Febru ar

2014 E. 5.3). Unabhängig davon, ob die zwecks Erwerbs einer Liegenschaft

aufgenommene Schuld/Forderung grundpfandgesichert ist, dienen die dafür aus zurechtenden Schuldzinsen dem Erzielen eines Liegenschaftenertrages , welcher in Form des ein Natural-Einkommen darstellenden Eigenmietwerts (Urteil des Bun desgerichts

9C _ 551 / 2014

vom

E. 13

.

März

2015

E .

3.1

mit

Hinweisen)

bei

den

Einkünf ten zu berücksichtigen ist. Gemäss Sinn und Zweck von Art.

10 Abs.

3 lit .

b ELG sind sie nach dem Gesagten wie der Hypothekarzins als Ausgaben anzuerkennen, da es sich dabei um notwendige und effektiv anfallende Gewinnungskosten handelt.

Die Schuldzinsen sind indes nur unter der Voraussetzung zu berücksichtigen, dass sie effektiv bezahlt werden und dass entsprechende Darlehen tatsächlich dem Erwerb der Liegenschaft dienen. 4.4

Der Beschwerdeführerin ist insoweit zuzustimmen, als

sie geltend macht, dass (Hypothekar-)Zinsen nicht nur gegenüber Bankinstituten geschuldet sein können, sondern auch gegenüber anderen Finanzierenden (vorstehend E. 3.1.2).

Inwieweit die Schuld grundpfandgesichert ist, wie die Beschwerdeführerin geltend machte, ist

dabei

unerheblich

(Urk.

3/1).

Damit

die

Schuldzinsen

von

Privatdarlehen

jedoch

im Rahmen von Art. 10 Abs. 3 lit . b ELG den Hypothekarzinsen gleichgestellt und als

Ausgabe

anerkannt

werden

können,

muss

das

entsprechende

Darlehen

tatsächlich dem Erwerb der Liegenschaft dienen und die Schuldzinsen müssen effektiv bezahlt werden (vorstehend E. 4. 3).

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die Darlehensschulden gegenüber der A. ___ AG i m Zusammenhang mit der Auszahlung

von Miterben und Aufwendungen für die Liegenschaft selbst stünden (vor stehend

E. 3.1.2). Somit dienten diese Darlehen nicht dem Erwerb der bereits

im

Namen der Beschwerdeführerin stehenden Liegenschaft selbst. Selbst wenn aber die Auszahlung des Anteils der Miterben dem Liegenschaft en erwerb

im Sinne eines Eigentumserhalts gleichzustellen wäre, so ist d en entsprechenden Abrechnungen de s Darlehen s der A. ___ AG zu entneh men, dass der vereinbarte Zins von 1.5 % Ende Jahr jeweils de r Darlehensschuld hinzugerechnet wurde (vorstehend E. 4.1) . Es finden sind weder Hinweise noch entsprechende Belege in den Akten, die eine Bezahlung der effektiven Schuldzin sen belegen würden. Auch wird dies nicht von der Beschwerdeführerin behauptet (vgl. Urk. 1).

Somit sind die Voraussetzungen von Art.

10 Abs.

3 lit .

b ELG nicht erfüllt, um die Schuldzinsen der A. ___ AG den Hypothekarzinsen gleichzustellen und als Ausgabe an zuerkennen. 4.5

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin bei der Berechnung des Zusatzleistungsanspruchs der Beschwerdeführerin in der Zeitperiode vom 1. August 2020 bis zum 31. Dezember 2023 die Darlehensschuld inklusive aufgelaufene Zinsen der A. ___ AG gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit . c ELG (lediglich) als Schuld bei der Ermittlung des Reinvermögens berücksichtigt, die Schuldzinsen jedoch nicht zusätzlich im Rahmen von Art.

10 Abs.

3 lit .

b ELG als Liegenschaftsaufwand anerkannt hat.

Dementsprechend erweist sich der Einspracheentscheid vom 19. Dezember 2023 (Urk. 2) als rechtsens. Diesbezüglich ist die Beschwerde abzuweisen. 5. 5.1

Mit Verfügung vom 18. Dezember 2023 (Urk. 6/44 = Urk. 10 /3/1/1-3) berechnete die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Zusatzleistungen per 1. Januar 2024 und berücksichtigte bei der Ermittlung des Reinvermögens – weiterhin – die Hypothek in der Höhe von Fr.

647'000.-- sowie die Darlehen der A. ___ AG als Schuld, wobei sie von einer Darlehensschuld in der Höhe von Fr.

145'276.-- per 31.

Dezember 2023 ausging. Bei den Liegenschaftsaufwänden berücksichtigte sie – weiterhin – jeweils Hypothekarzinsen in der Höhe von Fr. 9'705.--, nicht jedoch die Schuldzinsen des Darlehens (vgl. das entsprechende Berechnungsblatt in Urk.

6/45 = Urk.

10/3/1/4-6). Mit

Einspracheentscheid

vom

6.

Februar

2024

(Urk.

10 /2)

bestätigte

die

Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 18. Dezember 2023. 5.2

Im Vergleich zum Vorjahr 2023 hat sich lediglich die Höhe der Darlehensschuld geändert.

Der

entsprechenden

Abrechnung

des

Darlehens

der

A. ___ AG vom 20. Dezember 2023 ist zu entnehmen, dass das Darlehen am 1. Januar 2023 Fr. 145'276.40 betragen hat. Am 21. Dezember 2023 wurde dem Darlehen das Honorar der A. ___ AG für die Zeitdauer vom 29. September 2022 bis 19. Dezember 2023 in der Höhe von Fr. 3'365.-- und am 31. Dezember 2023 der Zins von 1.5 % in der Höhe von Fr. 2'178.60 dazuge rechnet, was eine Darlehensschuld von insgesamt Fr. 150'820.-- per 31. Dezember 2023 ergab (Urk. 6/48, Urk. 10/3/4). 5.3

Nach

dem

bereits

Ausgeführten

(vgl.

vorstehend

E.

4.1-4.5)

ist

grundsätzlich

nicht

zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin bei der Berechnung des Zusatzleistungsanspruchs der Beschwerdeführerin in der Zeitperiode ab 1. Januar 2024 die Darlehensschulden inklusive aufgelaufene Zinsen der A. ___ AG gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG als Schuld bei der Ermittlung des Reinvermögens berücksichtigt, die Schuldzinsen jedoch nicht zusätzlich im Rahmen von Art.

10 Abs.

3 lit.

b ELG als Liegenschaftsaufwand anerkannt hat.

Die Beschwerdegegnerin anerkannte in ihrer Beschwerdeantwort (vorstehend E. 3.2.3), dass sie anstatt einer Darlehensschuld in der Höhe von Fr. 145'276.--, was der Darlehensschuld des Vorjahres entspricht (vgl. vorstehend E. 4.1), eine Darlehensschuld inklusive Schuldzinsen – und des Honorars der A. ___ AG – in der Höhe von insgesamt

Fr. 150'820.-- als Schuld hätte berücksichtigen

müssen,

da

die

im

Verlauf

des

Jahres

aufgelaufene n

Zinsen

jeweils

zur Darlehensschuld hinzuzurechnen sind. Dem ist beizupflichten. Die Verfügung vom 18. Dezember 2023 (Urk. 6/44 = Urk. 10/3/1/1-3) erweist sich daher zum Zeitpunkt ihres Erlasses als materiell unrichtig.

Mit

der

Beschwerdegegnerin

ist

jedoch

davon

auszugehen ,

dass

das

der

Beschwer deführerin

per

Anfang

Januar

2024

anzurechnende

Vermögen

bereits

Fr.

0.--

betrage
(vgl.
hierzu
das
entsprechende
Berechnungsblatt
in
Urk.
6 / 45
=
Urk.
10 / 3 / 1 / 4 - 6).

Die Erhöhung der anzurechnenden Darlehensschuld per 31. Dezember 2023 von Fr. 145'276.-- auf Fr. 150'820.-- hätte demnach bei der Berechnung des Zusatzleistungsanspruchs der Beschwerdeführer in ab Januar 2024 keinen Einfluss auf die Höhe ihres Anspruchs. Demnach

fehlt es der Beschwerdeführerin

insofern an einem rechtlichen Interesse an der Durchführung des vorliegenden Verfahrens. Diesbezüglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Die

Beschwerdegegnerin

wird

inskünftig

für

weitere

Berechnungen

des

Anspruchs

der Beschwerdeführerin ab dem 1. Januar 2024 von einer Darlehensschuld von insgesamt Fr. 150'820.-- auszugehen und die Darlehensschuld für jedes weitere Jahr unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Zinsen entsprechend anzupassen haben. Das Gericht beschliesst: Der Prozess Nr. ZL.2024.00015 in Sachen der Parteien wird mit dem vorliegenden Prozess Nr. ZL.2023.00128 vereinigt und unter dieser Prozessnummer weitergeführt. Der Prozess ZL.2024.00015 wird als dadurch erledigt abgeschrieben. und erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin
Grieder-Martens Peter-Schwarzenberger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.